

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 1354

# Verfassungsmisbrauch durch Zweidrittelmehrheit?

Verfassungstheoretische und demokratietheoretische  
Anforderungen an die verfassungsändernde Gewalt  
auf Grundlage eines dualistischen Rechtsverständnisses  
zwischen Sein und Sollen

Von

Johannes Natus



Duncker & Humblot · Berlin

JOHANNES NATUS

Verfassungsverstoß  
durch Zweidrittelmehrheit?

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1354

# Verfassungsmisbrauch durch Zweidrittelmehrheit?

Verfassungstheoretische und demokratietheoretische  
Anforderungen an die verfassungsändernde Gewalt  
auf Grundlage eines dualistischen Rechtsverständnisses  
zwischen Sein und Sollen

Von

Johannes Natus



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft  
der Universität Trier  
hat diese Arbeit im Jahr 2016  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0582-0200  
ISBN 978-3-428-15219-3 (Print)  
ISBN 978-3-428-55219-1 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85219-2 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand in den Jahren 2013 bis 2015 während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier. Sie wurde im Februar 2016 vom Fachbereich Rechtswissenschaft als Dissertation angenommen.

Die Idee zur Promotion kam auf während des Studiums und verfestigte sich in der Zeit der Vorbereitung auf das erste Staatsexamen – einer Zeit, in der eine immer größer werdende Masse an juristischem Stoff gelernt und wiederholt werden will, ohne dass man sich einzelnen interessanten Problemen, die einem begegnen, allzu tiefgreifend widmen könnte. Begegnungen dieser Art legten es nahe, sich im Anschluss an das Studium für genau diese Art von tiefergreifender Beschäftigung Zeit zu nehmen.

Einige Werke können als besonders wegweisend und inspirierend bei der Themensuche und auch im Hinblick auf das der Arbeit zugrundeliegende Rechtsverständnis bezeichnet werden. Sie prägen die Arbeit unverkennbar und sollen hier besonders hervorgehoben werden. Es handelt sich um „Völkerrecht und Landesrecht“ von Heinrich Triepel (1899), „Verfassungslehre“ und „Legalität und Legitimität“ von Carl Schmitt (1928, 1932), „Reine Rechtslehre“ von Hans Kelsen (1934) sowie um „Die Identität der Verfassung“ von Paul Kirchhof (2004).

Das Gelingen der Arbeit verdanke ich vielen Menschen. Großer Dank gilt meinem Doktorvater Professor Dr. Alexander Proelß. Durch ihn habe ich eine ideale Betreuung des Projektes erfahren, die sich in jederzeitiger, auch kurzfristiger Ansprechbarkeit, offenen, kritischen Gesprächen und wertvollen Hinweisen geäußert hat. Besonders hervorzuheben ist das große Vertrauen, das seinerseits von Beginn an in meine Arbeit bestand und das mir ein hohes Maß von inhaltlicher Freiheit und Eigenständigkeit erlaubt hat. Professor Dr. Timo Hebler danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Maßgeblich zum Erfolg dieser Arbeit beigetragen haben die idealen Arbeitsbedingungen, die ich am Institut für Rechtspolitik vorgefunden habe und die ich hoch zu schätzen weiß. Stellvertretend dafür sowie auch ganz persönlich möchte ich dem geschäftsführenden Direktor des Instituts, Professor Dr. Thomas Raab, für die langjährige gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit danken, ob als studentische Hilfskraft während des Studiums oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter. Meinen Kolleginnen und Kollegen

und Freunden am Institut Linda Lieber, Hanna Kullmann, Norman Koschmieder und Dominic Poster gilt besonderer Dank.

Schließlich danke ich meiner ganzen Familie, auf deren Rückhalt und Unterstützung ich zu jedem Zeitpunkt zählen konnte und kann. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Trier, im Januar 2017

*Johannes Natus*

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	15
------------------	----

## *Kapitel 1*

### **Recht** 24

A. Die äußere Betrachtung: Recht als Kategorie .....	25
I. Die Norm .....	27
1. Der Dualismus von Sein und Sollen .....	28
2. Die Natur schafft Fakten, der Mensch Normen .....	29
3. Die Absage an das Naturrecht .....	33
II. Der Zwang als Ausdruck spezifischer Legitimität .....	33
1. Zwang und Strafe .....	35
2. Recht und Moral .....	37
3. Zwang inwieweit Teil der Norm? .....	40
III. Rechtserzeugung und Geltungsgrund .....	41
1. Begründung, Rechtfertigung und Legitimität des Zwangs .....	41
2. Die Bedeutung von Wirksamkeit und Geltung .....	44
B. Die innere Betrachtung: Recht als Inhalt von Normen, Normen als Inhalt von Recht .....	46
I. Recht und Wert .....	46
II. Rechtsnorm und Rechtssatz .....	50
C. Die Person als Bezugspunkt allen Rechts .....	52
D. Die Koordinationsordnung als primitive Form des Rechts .....	53
E. Zwischenergebnis .....	54

## *Kapitel 2*

### **Die Rechtsordnung** 56

A. Die Charakteristika der Rechtsordnung .....	56
B. Der Stufenbau der Rechtsordnung .....	58
I. Die Hierarchie der Normgeber .....	59
II. Keine Hierarchie der Normen .....	60
III. Das Fehlerkalkül .....	64



C. Die Einheit der Rechtsordnung und der Charakter der Kollisionsregeln . . .	66
I. Der Normkonflikt . . . . .	67
II. Lex superior derogat legi inferiori . . . . .	68
III. Lex posterior derogat legi priori . . . . .	70
IV. Lex specialis derogat legi generali . . . . .	70
V. Verbleibender Raum für Normkonflikte und deren Lösung . . . . .	72
D. Zwischenergebnis . . . . .	76

### *Kapitel 3*

#### **Die Spitze der staatlichen Rechtsordnung: Der Souverän** 77

A. Die Notwendigkeit eines souveränen Willens an der Spitze der Rechtsordnung . . . . .	79
I. Keine Geltung des Mehrheitsprinzips . . . . .	80
II. Das Volk im Konsens als verfassunggebende Gewalt? . . . . .	82
III. Ein Grundkonsens als Begründung des Souverän? . . . . .	83
IV. Zwischenergebnis . . . . .	84
B. Die Vertragstheorie . . . . .	85
I. Thomas Hobbes . . . . .	86
II. John Locke . . . . .	88
III. Jean-Jacques Rousseau . . . . .	90
IV. Bewertung der Vertragstheorien . . . . .	92
C. Die Identifikationstheorie . . . . .	94
I. Die Identifikationstheorie als Gesellschafts-„Vertrag“ der Moderne . .	95
II. Das Wesen der Identifikation . . . . .	97
III. Identifikation als Voraussetzung elementarer Staatlichkeit . . . . .	101
IV. Das Problem der tatsächlichen Identifikation . . . . .	102
V. Identifikation als permanenter Prozess . . . . .	104
VI. Das spezifisch Nicht-Normative am Identifikationsmodell . . . . .	104
VII. Zusammenfassung . . . . .	106
D. Der Gemeinwille . . . . .	107
I. Die Natur des Gemeinwillens . . . . .	108
II. Der Gemeinwille in der Praxis . . . . .	110
III. Bedeutung und Tragweite des Konzepts eines Gemeinwillens als Souverän . . . . .	112
E. Zwischenergebnis . . . . .	113

*Kapitel 4***Verfassung und Verfassungsrecht** 117

A. Keine Determiniertheit von Verfassungsrecht .....	118
B. Formelle und materielle Abgrenzungskriterien .....	119
I. Die formelle Abgrenzung .....	120
1. Verfassungsdokument .....	120
2. Erhöhte Geltungskraft .....	121
3. Erhöhte Bestandskraft .....	122
II. Die materielle Abgrenzung .....	124
1. Bestimmte inhaltliche Kategorien .....	124
2. Bestimmte konkrete Inhalte .....	127
C. Eigener formeller und materieller Verfassungsbegriff .....	127
I. Verfassung im materiellen Sinne .....	128
II. Verfassung im formellen Sinne .....	130
III. Zusammenfassung .....	131
D. Materielles Verfassungsrecht und Gewohnheitsrecht .....	131
I. Jellinek und die normative Kraft des Faktischen .....	132
II. Mögliche Geltungsgründe des „Gewohnheitsrechts“ .....	133
1. Bloßes Vertragsrecht .....	133
2. Positive Einsetzung als rechtsetzender Tatbestand .....	134
3. Nicht-normative Regeln des Seins .....	134
4. Rechtsetzung durch den Volksgeist – die historische Rechtsschule .....	135
III. Zwischenergebnis .....	136
E. Recht und Sprache – Parallelen zwischen zwei Kulturgütern .....	137
F. Zwischenergebnis .....	140

*Kapitel 5***Verfassung und Volk** 141

A. Das Volk vor oder über der Verfassung .....	141
B. Das Volk nach oder in der Verfassung .....	143
C. Zwischenergebnis .....	145

*Kapitel 6***Verfassung und Staat** 147

A. Der Staat als Völkerrechtssubjekt .....	147
I. Der Staat als Verkörperung des Ganzen .....	147

II.	Souveränität nach innen und außen .....	148
III.	Die Analogie zum Menschen .....	150
IV.	Die Identität des Staates .....	151
V.	Entstehung und Untergang von Staaten .....	151
B.	Der Staat im staatsrechtlichen Sinne .....	154
I.	Staatlichkeit als das durch die Rechtsordnung Vergemeinschaftete ..	154
II.	Staatlichkeit als Gegensatz zu Privatheit .....	155
III.	Gemeinwohlverpflichtung alles Staatlichen .....	156
C.	Folgerung .....	157

### *Kapitel 7*

## **Recht und Demokratie** 159

A.	Demokratie als Herrschaft des Volkes .....	159
I.	Demokratie als normatives Prinzip .....	160
II.	Streit um Begrifflichkeiten? .....	163
III.	Demokratische Legitimation .....	165
1.	Kopplung allen Rechts an den Willen des Volkes .....	166
2.	Gleichwertigkeit aller Stimmen .....	167
IV.	Der Dualismus von rechtlicher und demokratischer Legitimation ...	168
V.	Repräsentation und Parlamentarismus .....	170
B.	Das Majoritätsprinzip .....	174
I.	Grundlagen des Mehrheitsprinzips .....	174
II.	Die einfache Mehrheit als Wesensmerkmal der Demokratie – „demo- kratische Legitimität“ .....	180
III.	Bedeutung der relativen Mehrheit .....	187
IV.	Legitimitätsmittlung und Legitimitätsstufen .....	190
C.	Zwischenergebnis .....	190

### *Kapitel 8*

## **Die internationale Dimension – Die Europäische Union als Rechtsordnung?** 191

A.	Der völkerrechtliche Hintergrund .....	191
B.	Umriss der Problematik .....	193
C.	Legitimation des EU-Rechts .....	194
I.	Allgemeines zum Verhältnis von EU-Recht und nationalem Recht ...	194
II.	Die Legitimation des Primärrechts .....	195
III.	Die Legitimation des Sekundärrechts .....	197
D.	Konsequenz für die Frage der Rechtsordnung – die no-demos-These ...	200

E.	Keine (Bürger-)Verfassung auf völkerrechtlichem Fundament . . . . .	204
F.	Probleme der Demokratisierung der EU – Ausdruck des nicht vorhandenen europäischen Volkes . . . . .	204
G.	Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung – Ausdruck der einzelstaatlichen Souveränität . . . . .	208
H.	Zwischenergebnis . . . . .	209

*Kapitel 9*

**Die Änderung der Verfassung (abstrakt) 211**

A.	Mögliche Objekte einer Änderung . . . . .	211
I.	Austausch der verfassungsgebenden Gewalt . . . . .	211
II.	Austausch oder Änderung der Verfassung im materiellen Sinne . . . . .	212
III.	Änderung lediglich der Verfassung im formellen Sinne . . . . .	213
IV.	Gegenstand weiterer Betrachtung . . . . .	214
B.	Die Begriffe: Verfassungsgebung und Verfassungsänderung . . . . .	214
I.	Verfassungsänderung gleich Verfassungsgebung . . . . .	214
II.	Die Möglichkeit der Delegation einer Änderungskompetenz . . . . .	215
1.	Normale delegierte Kompetenz . . . . .	216
2.	Deklaratorischer Hinweis auf die eigene Änderungskompetenz . . . . .	216
3.	Konstitutive Regelung der eigenen Kompetenz? . . . . .	217
4.	Echte Änderungskompetenz . . . . .	217
5.	Bewertung . . . . .	217
C.	Begriffliche Alternativen für „Verfassungsgebung“ und „Verfassungsänderung“ . . . . .	221
D.	Zwischenergebnis . . . . .	222

*Kapitel 10*

**Die Rechtsordnung des Grundgesetzes 223**

A.	Das Grundgesetz zwischen Verfassung im materiellen Sinne und Verfassung im formellen Sinne . . . . .	223
B.	Der materielle Verfassungsgehalt des Grundgesetzes . . . . .	226
I.	Befund einzelner Gewährleistungen . . . . .	227
1.	Menschenwürde . . . . .	228
2.	Demokratieprinzip . . . . .	229
3.	Rechtsstaatsprinzip . . . . .	229
4.	Gewaltenteilung . . . . .	230
5.	Grundrechte . . . . .	231
6.	Sozialstaatsprinzip bzw. Solidaritätsgedanke . . . . .	231

7. Föderalismus-/Bundesstaatsprinzip .....	231
8. Gesetzgebungsverfahren .....	232
9. Verfahren der Verfassungsänderung .....	232
II. Art. 79 Abs. 3 GG selbst? .....	233
C. Die Setzung des materiellen Verfassungsrechts .....	235
D. Die Legitimation des formellen Verfassungsrechts .....	235
I. Legitimation aus eigener Kraft .....	236
1. Die „verfassungsändernde Gewalt“ .....	237
2. Das Ur-Grundgesetz .....	238
II. Anforderungen des materiellen Verfassungsrechts .....	239
1. Ablehnung des Art. 79 Abs. 1, 2 GG als konstitutive Bestimmung .....	239
2. Das Demokratieprinzip als konstitutive Bestimmung .....	240
III. Anwendung auf die Genese des Grundgesetzes .....	245
1. Ausarbeitung und Annahme durch den Parlamentarischen Rat .....	246
2. Annahme durch die westdeutschen Länder .....	248
3. Ausfertigung durch den Parlamentarischen Rat und Inkrafttreten .....	250
4. Nachträgliche Legitimation durch Bundestagswahl und Verfassungskonsens .....	251
IV. Anwendung auf die „verfassungsändernde Gewalt“ .....	252
1. Das Problem der Zweidrittelmehrheit .....	252
2. Subjektiver Tatbestand des Organs .....	253
V. Ergebnis zur rechtlichen Legitimation des formellen Verfassungsrechts .....	255
E. Das Verhältnis von formellem Verfassungsrecht und einfachem Parlamentsrecht .....	256
I. Die Legitimation des einfachen Rechts aus der Verfassung im formellen Sinne .....	257
II. Die zwei gesetzgebenden Funktionen des Bundestages .....	258
F. Das einfache Parlamentsrecht und die Rechtsverordnung .....	260

### *Kapitel 11*

#### **Der Dualismus von rechtlicher und demokratischer Legitimität in der Rechtsordnung des Grundgesetzes** 261

A. Die demokratische Legitimität des Verfassungsrechts im materiellen Sinne .....	262
B. Das Verfassungsrecht im formellen Sinne .....	262
I. Das Ur-Grundgesetz .....	262
II. Art. 79-Recht .....	263
III. Bewertung .....	264
C. Das einfache Parlamentsrecht .....	265
D. Die Rechtsverordnung .....	266

E. Das Verhältnis von formellem Verfassungsrecht und einfachem Parlamentsrecht .....	266
I. Geltungsvorrang bei gleicher demokratischer Legitimität .....	266
II. Tatsächlicher und vermeintlicher Zusammenhang von Legitimation, erhöhter Geltungskraft und erhöhter Bestandskraft .....	267
F. Ergebnis .....	272
<b>Fazit und Ausblick</b> .....	
274	
A. Der Charakter des formellen Verfassungsrechts .....	274
B. Grenzen der Änderung des Verfassungsrechts .....	274
C. Optionen .....	275
I. Volksentscheid .....	276
II. Volksversammlung (als zur Verfassungsänderung gewähltes Organ) ..	277
III. Doppelte Parlamentsmehrheit .....	278
<b>Zusammenfassende Thesen</b> .....	280
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	282
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	291



## Einleitung

Der Erschaffer eines jeden Werkes sieht sich mit zwei Sphären konfrontiert: zum einen mit seinem Werk, dessen Gestaltung als Produkt seines Schaffens er selbst – im Rahmen des ihm Möglichen – in den Händen hält, zum anderen mit dem „Rahmen des Möglichen“, der Sphäre, in der die Bedingungen, die Regeln, nach denen sich sein Schaffen richten muss, liegen. Genauso wenig, wie der Erschaffer auf diese zweite Sphäre Einfluss hat, genau so klar behält er immer die Kontrolle über sein Werk.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Werk der verfassungsgebenden Gewalt, scheint in zweifacher Weise davon abzuweichen. Erstens legt der Erschaffer darin selbst diese Regeln fest, nach denen das Grundgesetz geändert werden soll, zweitens scheint er die Macht über sein Werk damit aus der Hand zu geben. Das Grundgesetz regelt in Artikel 79, wie seine Vorgänger-Verfassungen<sup>1</sup> das bereits taten, die Kompetenz zur Änderung der Verfassung im Rahmen der Verfassung selbst: Durch Parlamentsgesetz mit Zweidrittelmehrheit unter Mitwirkung des Bundesrates kann der Text des Grundgesetzes und damit die Verfassung geändert werden. Artikel 146 GG bestimmt darüber hinaus, wie die gesamte Verfassung abgelöst werden kann. Diese Vorschriften bieten sowohl von rein theoretischer Seite als auch in der angewandten Praxis Anknüpfungspunkte für interessante Fragen.

### Worum geht es?

Drei Fragen markieren den Ausgangspunkt dieser Untersuchung:

1. Wer bestimmt die Art und Weise, wie die Verfassung geändert wird? Ist das die Verfassung selbst? *Kann* sie das überhaupt sein?

2. Kann auf diese Art und Weise – nach den Regeln der Verfassungsänderung – jeder beliebige Inhalt zum Verfassungsrecht erhoben werden oder gibt es Grenzen?

3. Was unterscheidet das „verfassungsändernde Gesetz“ vom „einfachen“ Gesetz? Was verleiht ihm möglicherweise eine höhere Legitimität?

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 78 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 und Art. 76 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919.



Zusammengefasst ist das Augenmerk in der vorliegenden Abhandlung also gerichtet auf den Charakter dieser Änderungskompetenz und des von ihr geschaffenen Rechts. Sie untersucht, wie sich diese Kompetenz legitimieren kann und ob ihr verfassungstheoretische Grenzen gesetzt sind. Dabei ist in zwei Richtungen zu blicken: Denkbar erscheint eine Grenze „nach oben“, wobei nach einem Kern oder Geist der Verfassung zu fragen ist, der, im Unterschied zum übrigen Teil der Verfassung, sich einer derartigen Änderung entzieht. Es ist aber auch eine Grenze „nach unten“ denkbar, nach der nicht jeder beliebige banale Inhalt, der Gegenstand eines einfachen Gesetzes werden kann, auf Verfassungsrang erhoben werden dürfte und dadurch der Änderung durch den demokratischen „einfachen“ Gesetzgeber entzogen wäre. Diesen Grenzen der Verfassungsänderungskompetenz soll sich in rechts- und verfassungstheoretischer, aber auch in demokratietheoretischer Weise genähert werden.

Der Titel vorliegender Untersuchung: „Verfassungsverstoß durch Zweidrittelmehrheit? – Verfassungstheoretische und demokratietheoretische Anforderungen an die verfassungsändernde Gewalt auf Grundlage eines dualistischen Rechtsverständnisses zwischen Sein und Sollen“ besteht aus zwei Teilen. Der zweite Teil beschreibt das Thema der Arbeit, er benennt den Hauptuntersuchungsgegenstand. Der erste Teil bezieht sich direkt auf den einen Pol einer denkbaren Grenze, auf die Grenze „nach unten“. Er soll die Aufmerksamkeit auf einen zentralen Gedanken der Arbeit lenken: die Frage, ob es nicht missbräuchlich ist, eine große politische Mehrheit zu nutzen, um einen beliebigen, tagespolitischen Gesetzgebungsgegenstand auf Verfassungsrang zu erheben und seine Abänderung dadurch zu erschweren.<sup>2</sup>

### Die Vorgehensweise und der gedankliche Hintergrund

Die Herangehensweise erfolgt *grundlegend*, was hier heißen soll: Am Anfang steht die Frage, was Recht ist und warum es gilt. So soll eine bestimmte Vorstellung von Recht das Fundament für eine Vorstellung, für eine hier verwendete Definition von „Verfassung“ bilden. Diese Vorgehensweise hat mehrere Gründe. Zum einen ist sie der Überzeugung geschuldet, dass den im Laufe der Arbeit gefundenen Antworten und Vorstellungen immer ein ganz bestimmtes Verständnis und eine bestimmte Definition von Begriffen zugrunde liegt – Begriffe, die in hohem Maße auslegungsfähig und -bedürftig sind und ein mannigfaltiges Bedeutungsspektrum abdecken können. Es seien als Beispiel nur Begriffe wie der des Rechts selbst oder eben „Verfassung“ sowie auch „Staat“ genannt. Diese Begriffe können vieles

---

<sup>2</sup> Für eine Übersicht über die bislang erfolgten Änderungen des Grundgesetzes siehe Jarass in Jarass/Pieroth, GG, Einleitung Rn. 3.

bedeuten, zum einen je nach dem, in welchem Zusammenhang sie benutzt werden, zum anderen abhängig von der subjektiven Vorstellung desjenigen, der sie verwendet. Jeder Begriff kann insoweit immer nur die Abstraktion einer bestimmten Vorstellung seines Verwenders sein, und je abstrakter man diese Begriffe verwendet, je weniger man also die dahinter liegenden konkreten Vorstellungen benennt, desto höher ist das Potential für Fehldeutungen.<sup>3</sup> Der Satz „Jeder Mensch ist gleich“ ist ebenso selbstverständlich richtig wie der Satz „Jeder Mensch ist unterschiedlich.“ Es sind keine unterschiedlichen Auffassungen, wenn der eine den einen Satz sagt und der andere den anderen, obwohl die Sätze sich zu widersprechen scheinen. Der Scheinwiderspruch löst sich auf, wenn man berücksichtigt, dass die Gegensätze „gleich“ und „unterschiedlich“ in ihrem jeweiligen Zusammenhang den Menschen unter unterschiedlichen Aspekten betrachten. Alle Menschen haben einen gewissen Grad an Gleichheit. Das ist alles das, was sie als Mensch aus einem biologischen Blickwinkel qualifiziert. Ebenso ist kein Mensch wie jeder andere, jeder unterscheidet sich von allen anderen: Hier betrachtet man den Menschen als Individuum, hat man die Persönlichkeit im Blick. Im genannten Beispiel ist die unterschiedliche Verwendung offensichtlich. Das ist aber nicht immer so.

Diese Erkenntnis als Argument für eine grundlegende Herangehensweise ist keine Besonderheit des vorliegenden Untersuchungsgegenstandes. Insofern bedarf es einer gewissen Rechtfertigung, warum es gerade für die Frage nach den Anforderungen an und Grenzen einer Verfassungsänderungskompetenz dieser grundlegenden Herangehensweise bedarf und warum diese dann nicht in jeder wissenschaftlichen Untersuchung herangezogen werden müsste. Die Überzeugung, dass eine fundamentale Darlegung des Rechtsverständnisses des Autors – in begrenztem Umfang selbstverständlich – geeignet ist, ein viel besseres Verständnis und eine viel bessere Einordnung der letztlich gefundenen Thesen und Antworten zu ermöglichen, soll aber zumindest in *dieser* Dissertation als Begründung dienen. Die Überzeugung davon ist der Erfahrung geschuldet, dass viele scheinbar grundlegend divergierende Überzeugungen und Verständnisse in der Sache gar nicht so weit von einander entfernt liegen, dass viele Widersprüche in Wahrheit nur Scheinwidersprüche sind. Man muss nur einmal zwei vordergründig entgegengesetzte Auffassungen zweier Autoren im Hinblick auf die Wertung eines Begriffs genauer untersuchen, und diesen Begriff, der ja nur eine Abstraktion eines individuellen Verständnisses des jeweiligen Autors ist, durch das beim jeweiligen Autor tatsächlich dahinterliegende Substrat, seine Vorstellung, ersetzen. Man wird nicht selten feststellen, dass letztlich

---

<sup>3</sup> Für ein Beispiel dieses ganz allgemeinen Problems vgl. auch *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, 18 f.